

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

245 (19.7.1844)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 245 u. 246.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [19. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Hassermann, Baum, Bissing, Bahl, Gottschalk, v. Ihlein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

Mit der Nummer 251 beginnt das dritte Abonnement der Landtagszeitung unter den nämlichen Bedingungen wie die beiden früheren.

Das dritte Abonnement ist unwiderruflich das letzte; sollte die Zahl von 125 Nummern zur vollständigen Aufnahme der Verhandlungen nicht ausreichen, so werden die weiter erforderlichen Nummern gratis beigegeben.

Die Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen rechtzeitig bei den betreffenden Postämtern zu machen, damit die Zusendungen nicht unterbrochen werden; in Karlsruhe wird bei Malsch und Vogel bestellt; auch kann die Landtagszeitung auf dem Wege des Buchhandels von denselben bezogen werden.

Unser Blatt wird, wie bisher, die wichtigen Vorlagen, Berichte und Verhandlungen vollständig mittheilen, und, außer der versprochenen Nummernzahl, die erforderlichen Beilagen gratis liefern.

Die definitiven Schlußverhandlungen über das Strafverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Gerichtsorganisation, Strafgesetz, so wie die Verhandlungen über die Motionen auf Verantwortlichkeit der Minister, Geschworenengerichte, Pressfreiheit, Redefreiheit im Ständesaale, Eisenbahnwesen, standes- und grundherrliche Verhältnisse, Wiesenkulturgesetz und andere wichtige Gegenstände werden in dem letzten Theile der Landtagszeitung ihre Stelle finden.

107te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Mathy. Nochmals die Gründe zu wiederholen, welche dem Wunsche auf Einführung der Kapitalsteuer zur Seite stehen, nochmals die Einwendungen zu widerlegen, die heute dagegen erhoben wurden, kann mir nicht einfallen. Wenn ich die Diskussion um einige Augenblicke verlängere, so geschieht es nur, um meine Freude über den Gang der heutigen Verhandlung auszusprechen. Ich sage meine Freude, denn wenn ich die heutige Diskussion mit den früheren vergleiche, so ist ein Fortschritt des allgemeinen Rechtsgefühls bemerkbar und jedem Auge sichtbar. Während die früheren Kammern und ihre Budgetcommissionen jeweils ähnliche Anträge ablehnten, entweder gar nicht beriethen, oder zur Tagesordnung gingen, hat sich die gegenwärtige Kammer mit großer Theilnahme und Aufmerksamkeit mit der wichtigen Sache beschäftigt; dies aber ist ein Fortschritt des allgemeinen Rechtsgefühls, um so mehr, als sich keine einzige

Stimme gegen die Gerechtigkeit einer Kapitalsteuer erhoben hat, oder behauptete, es sei gerecht, einen Einkommenszweig steuerfrei zu lassen, während alle übrigen belastet sind.

Da ich mich ferner auch dem Abg. Junghanns anschließe, die Mittheilung an die Regierung auf eine allgemeine Bitte zu beschränken, ohne in Einzelheiten einzugehen, so kann ich mich um so leichter der Mühe überheben, die vorgebrachten Einwendungen noch weiter zu beleuchten, als dies von meinem Vorgänger bereits geschehen ist.

Dem Abg. Regenauer danke ich für seine Kritik, denn sie kann nur dazu dienen, die Wahrheit noch klarer ans Licht zu stellen. Wer sie liest und sich die Mühe nimmt, sie mit dem Berichte zu vergleichen, der wird finden, daß sie berechtigt ist in Demjenigen, was sie verschwieg, als in Demjenigen, was sie sagte. Gerade daß die Kapitalsteuer in unserem System nur vergessen wurde, daß sie zur Bervollständigung des Systems, wenn es auf Gerechtigkeit Anspruch machen will, gehört, dieses wichtigste Moment hat der Abg. Regenauer übergangen. Er hat zwar gesagt

— und er ist hierin seiner früheren Ueberzeugung nicht untreu geworden, ob er sie gleich einigermaßen modifizirt und in eine mildere Form gekleidet hat, — daß die Kapitalsteuer etwa als Nothsteuer zweckmäßig wäre, und als solche im Jahr 1820 in Württemberg eingeführt worden sei, zu derselben Zeit, wo bei uns die Klassensteuer eingeführt wurde. In Württemberg wurde damals auch die Besoldungssteuer eingeführt, weil man jedes Einkommen gleichmäßig beiziehen wollte; bei uns hat man dagegen das Einkommen an Zinsen damals übersehen, indessen ist es immer noch Zeit, das Versäumte nachzuholen. Der Vortrag des Abg. Kettig hat keinen angenehmen Eindruck auf mich gemacht, und zwar nicht um Meinetwillen, sondern um Seinetwillen. Er hat Behauptungen aufgestellt, die sein Nachbar wohl nicht theilen wird, so unter Anderm die Behauptung, daß die vorgeschlagene Kapitalsteuer den Grundstock angreife und nicht die Rente. Wenn er ferner ein lateinisches Wort in den Saal geworfen hat, welches dann als Maus, Kaninchen und Mammuth wiederkehrte, so fühle ich mich bei seinem Vortrag versucht, jenen Satz umzukehren und von ihm zu sagen: Parturiunt mures, nascetur ridiculus mons! „Ja, ein lächerlicher Berg, der, wenn man ihn mit prüfendem Blick betrachtet, zerplatzt und in Wind aufgeht.“ Wenn man eine Maßregel als gerecht erkennt, sie aber nicht will und nicht eingeführt wünscht, dann wirft man sich auf Nebendinge, man hilft sich mit Sophismen, d. h. mit Argumenten, die entweder an sich wahr sind, aber falsch bezogen werden, oder solche, die an sich unrichtig, aber mit einem Schein von Wahrheit umgeben sind: Die Absicht, in der man sich solcher Sophismen bedient, will ich nicht verdächtigen. Man will eben die Hauptsache nicht, und deshalb erhebt man Einwendungen, welche nur Nebenumstände treffen. Darum hat man von Verationen, von doppelter Besteuerung, von Auswanderung der Kapitalisten gesprochen, und ich bemerke in dieser Hinsicht dem Abg. Regenauer, daß wenn, wie er sagt, nicht die Kapitalisten, sondern nur die Kapitalien auswandern, dies hinsichtlich der Steuer keinen Unterschied macht, da auch die im Auslande befindlichen Kapitalien besteuert werden sollen. Ich sage nochmals, daß alle diese Einwendungen nur Nebenumstände und nicht die Sache selbst betreffen, daß sie gegen alle übrigen Abgaben in höherem Grade als gegen die Kapitalsteuer gelten. Der Satz, daß es gerecht sei, das Zinseinkommen zu besteuern, steht fest, und darum allein handelt es sich. In der That, daß auch bezüglich auf die Beiträge der Kapitalisten die Gerechtigkeit befriedigt wird, liegt eine moralische Wirkung, die allerdings hoch und höher anzuschlagen ist, als selbst eine höhere Steuer. Wenn ich nun dem Antrag des Abg. Junghanns

zustimme, so würde ich allerdings gern, wie mein Freund vor mir, die gleichzeitige Aufhebung einer andern Steuer mit in Antrag gebracht haben; wir wollen die Steuerlast im Ganzen nicht vergrößern. Wir wollen nicht, daß mehr erhoben werde, als nach dem jetzigen Bedarf nothwendig ist, allein wir wollen, daß das, was zu erheben ist, gerecht vertheilt werde. Kommt die Zeit, wo eine Erhöhung eintreten muß, so wird dann nicht bloß der persönliche Verdienst des Arbeiters allein, sondern auch der Kapitalist an dieser Steuererhöhung Theil nehmen müssen. Ich stehe indessen von einem solchen Zusatz ab, indem dann, wenn ein Gesetz hierüber berathen wird, es immer noch Zeit genug ist, entweder durch Anträge bei Berathung des Budgets, oder durch andere, wirksame verfassungsmäßige Schritte dafür zu sorgen, daß nicht eine Erhöhung allein, sondern eine gerechtere Vertheilung eintrete. Der von dem Abg. Dahmen angeführte Grund, daß die von dem Staate gesuchten Kapitalien nur unter lästigeren Bedingungen zu haben seyn werden, wenn eine Kapitalsteuer eingeführt ist, als ohne diese Steuer, ist ein solcher, der sich allerdings hören läßt, der auch oft angeführt wird, dem aber die Erfahrung widerspricht. Ich will hierbei nur an ein Beispiel aus dem vorigen Jahr erinnern. Zu derselben Zeit wo Sir Robert Peel in England die Einkommensteuer einführte, nahm er eine Zinsreduktion der 3½ pCt. vor. Eine mäßige Kapitalsteuer wird der Regierung nie lästigere Bedingungen herbeiführen, die übrigen Verhältnisse gleichgesetzt, als wenn diese Steuer nicht bestünde. Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen, und hoffe, daß die Kammer dieses Mal gerechter als die früheren, und mit vollem Bewußtseyn der Gerechtigkeit, dem allgemeinen Antrag der Motion ihre Zustimmung geben werde.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion.

Auf den Antrag des Abg. Sander beschließt die Kammer, über die Frage abzustimmen: Soll die Regierung in einer Adresse gebeten werden, der Kammer einen Gesegenswurf über die Einführung einer Kapitalsteuer gegen gleichzeitige Aufhebung oder Herabsetzung einer andern Steuer vorzulegen? Die Frage wird mit 29 gegen 27 Stimmen bejaht.

Weizel und Schaaff erklären zu Protokoll, daß viele Mitglieder diese Frage mit Ja beantwortet haben würden, wenn sie ohne den Zusatz wegen gleichzeitiger Minderung oder Aufhebung einer andern Steuer gestellt worden wäre.

Endlich fragt der Präsident die Kammer noch, ob, nach dem Antrag des Abg. Junghanns, alle weiteren Detailbestimmungen in der Adresse wegbleiben sollen. Auch diese Frage wird bejaht, womit dieser Gegenstand erledigt ist.

Schluß der Sitzung.

108te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 13. Juli 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank Staatsrath Jolly und Ministerialrath v. Jagemann.

Folgende Eingaben werden vorgelegt:

Durch den Abg. Richter: Bitte des Albin Grau von Steinbach, die Verwerfung der zum dritten Mal auf ihn gefallenen Bürgermeisterwahl betr.

Durch den Abg. Lang: Bitte des Wafenermeisters J. F. Karle von Neckarbischofsheim, Entziehung der Wafenerrechtigkeit betr.

Durch den Präsidenten: Bitte der Gemeinden Denklingen, Ilmensie, Altheim ic. um authentische Interpretation des §. 79 des Volksschulgesetzes.

Die Tagesordnung führt hierauf zu der Erstattung von Berichten der Zollkommission durch den Abg. Basermann:

1. Ueber das provisorische Gesetz vom 19. Juni d. J. die mit den Vereinsregierungen verabredeten Abänderungen in den Eingangszollsätzen für Eisen und Stahl, nach welchem Roheisen 35 fr. Eingangszoll und 26 1/4 fr. an Ausgangszoll bezahlt, geschmiedetes und gewalztes Eisen aber nur einen Eingangszoll von 2 fl. 27 1/2 fr., resp. 4 fl. 22 1/2 fr. und fagonirtes Eisen in Stäben 5 fl. 15 fr. bezahlt.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Gesetzes, zugleich Berathung in abgekürzter Form.

Gottschalk freut sich im Interesse der bisher so gedrückten Eisenindustrie und im Interesse des ganzen Vaterlandes, daß das fragliche Rohprodukt wieder aus unserm Boden gewonnen werden kann, ohne daß zu befürchten wäre, diese Industrie möchte je zu Grunde gehen, und hofft, die bisher dem deutschen Gewerbefleiß entgegenstehende Schranke möge einmal dadurch gebrochen seyn.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Ueber das provisorische Gesetz, die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuerfuß vom Rübenroh Zucker für die Periode vom 1. Sept. 1844/47 betr., welches für den ausländischen Zucker und Syrup die Fortdauer der bisherigen Eingangszollsätze und nach Maßgabe der Uebereinkunft mit den Zollvereinsregierungen, nach welcher die Steuer von Rübenzucker in keinem Fall unter den Betrag von 20 pSt. des Zollfußes für ausländischen zum Verfechten eingehenden Rohzuckers gestellt werden darf — jene auf 1 fl. 45 fr. (20 pSt. von 8 fl. 45 fr.) bestimmt.

Goll stellt den Antrag, die Regierung zu bitten, es noch 4—5 Jahre bei dem alten Zollfuß zu belassen.

Welcker erkennt zwar an, daß die Regierung durch den Vertrag gebunden sei, hält aber dennoch die Besteuerung für eine tadelnswürthe und würde im Interesse der Billigkeit lieber gesehen haben, daß man diese noch auf so schwachen Füßen stehende Industrie, statt sie vollends nieder zu drücken, zu begünstigen gesucht hätte, besonders auch im Hinblick auf die dabei sehr theilhaftige Landwirthschaft.

Regenauer widerspricht, daß die Gesetzgebung an dem Niedergehen der Zuckerindustrie Schuld trage — dieß seien Verhältnisse, die durch höheren Schutzzoll nicht hätten beseitigt werden können. Uebrigens habe diese Waare, bei einem Werth von 15 fl. per Zentner, einen Schutzzoll von 7 fl., also ungefähr 50 pSt.

Knapp bedauert ebenfalls, daß man früher diese Industrie ermuntert habe, und ihr jetzt den Herzstoß geben wolle, und schlägt vor, den Rübenzuckerfabriken aus Staatsmitteln eine Entschädigung für die höhere Steuer zu geben.

Weg kann die hier vorgeschlagene Steuererhöhung um so weniger billigen, als er gar wohl anerkennt, daß der betreffende Industriezweig bei uns schon an und für sich in einer mißlichen Lage sich befindet, welche er bei seinem Entstehen vorausgesehen, und deswegen nie ein sehr eifriger Freund desselben gewesen. Dagegen bekennt er sich, als ein Freund der Industrie im Allgemeinen, zu der festen Ueberzeugung, daß sie, gut und human betrieben und richtig beschützt, unsern nähern und weitem Vaterlande Wohlstand und Kraft bringen werde; er schließt sich vollkommen demjenigen an, was sein Freund Gottschalk in Betreff des Eisenzollgesetzes gesagt hat, und freut sich mit ihm, daß es doch ein Mal für diesen Industriezweig zu gesunden Ansichten in Betreff seiner Besteuerung gekommen ist.

Hierauf wird der Antrag des Abg. Goll abgelehnt, von dem des Abg. Knapp, als nicht unterstützt, Umgang genommen und das ganze Gesetz bei namentlicher Abstimmung angenommen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des Commissionsberichts über den Entwurf des Einführungsedikts zum Strafgesetz; erstattet von dem Abgeordneten Weizel.

Der §. 1 läßt den Tag, an welchem das Strafgesetzbuch in Wirksamkeit treten soll, ausgesetzt, weil dasselbe zur Zeit von beiden Kammern noch nicht angenommen ist.

In der Commission wurde aber der Antrag gestellt, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Das Strafgesetzbuch tritt gleichzeitig mit der Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.“

Zur Begründung dieses Antrags wurde bemerkt, daß es bedenklich erscheine, das Strafgesetzbuch, welches dem Richter einen bedeutenden Spielraum in Ausmessung der Strafen zugestehet, einzuführen, ohne die Garantien, welche der Entwurf der neuen Strafprozeßordnung dem Angeklagten darbietet, daß es aber immerhin möglich wäre, daß der Strafprozeß, da er in den Beratungen noch nicht so weit vorangerückt sei, als das Strafgesetz, nicht so bald eingeführt werden könnte, wodurch bei dem jetzt bestehenden Verfahren der Angeklagte allzusehr dem Richter preisgegeben wäre.

Eine Minorität der Commission trat auch diesem Antrage bei. Die Majorität dagegen entschied sich für den Entwurf der Regierung.

Es ist gar nicht zu verkennen, daß der dem ganzen System des Entwurfs zu Grunde liegende Gedanke, die Strafen durch ihre relative Unbestimmtheit so zu normiren, daß sie im einzelnen Falle dem Grade der Verschuldung entsprechen, — nur dann sich wird gehörig verwirklichen lassen, wenn dem Richter die vollständigste Gelegenheit gegeben wird, nicht bloß die That selbst und ihre objektive Schädlichkeit für die allgemeine Rechtsordnung genau kennen zu lernen, sondern namentlich auch alle Beziehungen des Thäters zu derselben, die Höhe der verbrecherischen Willensstimmung und alle einwirkenden Nebenumstände, damit er im Stande sei, die Strafschärfungs- und Milderungsgründe, so wie die Straferhöhungs- und Minderungsgründe bei Ausmessung der Strafe genau zu erwägen. Dieß wird aber vollständig nur erreicht werden können durch die in der Strafprozeßordnung gewährte Mündlichkeit des Verfahrens. Nur dann, wenn er durch unmittelbare Auffassung aller tatsächlichen Verhältnisse eines Falls die Größe der Verschuldung zu erkennen vermag, wird er auch von seinem Ermessen in Bezug auf die Anwendung der unbestimmten Strafen einen richtigen Gebrauch machen können.

Die Majorität wünscht daher auch dringend, daß, wo immer möglich, die Strafprozeßordnung gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch in's Leben treten möge, und sie gibt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß es dem ernstesten und kräftigsten Bestreben aller Faktoren der Gesetzgebung wohl gelingen werde, noch auf diesem Landtage das Werk zu vollenden. Sie glaubt aber nicht, daß man den Eintritt der Wirksamkeit des Strafgesetzes abhängig machen soll von jenem der Strafprozeßordnung, indem sie für unverkennbar hält, daß durch Einführung des Strafgesetzbuchs der Rechtszustand im Verhältnis zu dem jetzt nach dem Strafedikte von 1808 bestehenden wesentlich

verbessert würde. Eine solche — wenn auch nur theilweise — Verbesserung unserer Strafrechtspflege sollte man aber nicht zurückweisen, wenn nicht auch die Strafprozeßordnung zugleich in Wirksamkeit tritt. Man muß bedenken, daß, wenn auch die letztere auf diesem Landtage noch vollständig beraten wird, die Einführung derselben und der mit ihr in nothwendigem Zusammenhang stehenden Gerichtsverfassung noch viele Vorarbeiten und organische Einrichtungen erfordert, die auch bei der größten Anstrengung von Seiten aller hiebei beteiligten Staatsbehörden voraussichtlich in kurzer Zeit nicht werden in's Leben gerufen werden können.

Die Majorität glaubt, daß die Staatsregierung, welche die Entwürfe der Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung vorlegte, Alles aufbieten werde, um auch dieselben, da sie das eine Stadium der ständischen Beratungen schon durchlaufen haben, so bald in gesetzliche Kraft treten lassen zu können, als dieß den Umständen nach möglich ist.

Hecker stellt den Antrag der Minorität, und macht dafür geltend, weil das ganze Strafgesetzbuch dem richterlichen Ermessen sowohl in Bemessung der Strafen, als auch rücksichtlich des subjektiven Thatbestandes einen unendlichen Spielraum lasse und dieses Ermessen nur dann, approximativ wenigstens, der Wahrheit nahe kommen könne, wenn das ganze Drama sich vor dem Richter in der öffentlichen und mündlichen Verhandlung entwickelt. Eben so verlange die nothwendige Controle des Richters durch die Öffentlichkeit, so wie die gegenseitigen Beziehungen beider Gesetze, eine gleichzeitige Einführung.

Staatsrath Jolly. So aufrichtig er auch wünscht, daß der Strafprozeß zu Stande komme, und zugleich mit dem Strafgesetzbuch publizirt werden könne, so möchte er doch dem Antrag des Redners vor ihm keine Folge geben, d. h. die Wirksamkeit des Strafgesetzbuches nicht schlechthin durch die Verkündung des Strafprozeßes bedingt sehen; ein Mal, weil die Aufgabe, welche durch die neuen Gesetze den Richtern gegeben wird, eine viel zu umfassende sei, um sie beide zugleich gründlich studiren, ihren Geist durchdringen und gehörig anwenden zu können; und dann, weil der Strafprozeß nicht in's Leben gerufen werden könne, ohne die durch die Gerichtsverfassung vorgeschlagenen organischen Aenderungen, welche unmöglich das Werk einer ganz kurzen Zeit seyn könnten. — Aus diesen Gründen will er keine gleichzeitige Einführung beider, aber auch keine Verzögerung des mit so großen Vorzügen ausgerüsteten Strafgesetzes. Er gibt zwar zu, daß dasselbe durch das öffentliche und mündliche Verfahren der neuen Prozeß-

ordnung besondere Garantien erhalte, kann dagegen aber nicht einsehen, warum, wenn man nicht gleichzeitig Alles erreichen könne, der gewisse Vortheil unterdessen nicht erreicht werden wolle. Der Redner führt das Beispiel deutscher Nachbarstaaten für seine Ansicht an, wo Strafgesetzbücher ihre Sanction erhalten hätten, ehe ein neuer Strafproceß eingeführt worden, so sehr man auch dessen Bedürfnis anerkannt habe, und rath ferner, man sollte aus den angeführten Gründen die beantragte Bestimmung nicht in das Gesetz aufnehmen, da sie möglicherweise auch in der ersten Kammer Anstände finden dürfte, die am Ende dem gemeinschaftlichen Zweck schaden könnten.

Weller hält die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des neuen Strafverfahrens viel zu eng mit dem Strafgesetz selbst verbunden, und die dadurch gegebenen Garantien, sowohl für die Ausmessung des richtigen Strafmaßes (wie auch schon der verewigte v. Rottek früher erklärt habe, er werde für die Einführung des neuen Strafgesetzbuches, besonders wegen dessen Bestimmungen über den Hochverrath und der deßfalls angedrohten Strafen, nimmermehr stimmen, wenn nicht zugleich die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in's Leben trete), als für die Gerechtigkeit des Urtheils selbst, unumgänglich nothwendig. Er hält es sogar für gefährlich, indem einerseits das Strafgesetz eingeführt, andererseits aber von der ersten Kammer die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafproceßes verworfen werden könnte, und man so an das neue Gesetzbuch unwiderruflich gebunden würde, ohne die Garantien zu besitzen, unter denen man es allein haben wolle. Die Schwierigkeit des Studiums beider Gesetze zugleich ist ihm nicht von der Wichtigkeit, um deßhalb ein Gesetzbuch, von welchem die lebenslängliche Einsperrung und das Leben eines Bürgers abhängt, den Richtern ohne die gehörigen Garantien in die Hände zu geben. Die großen Vorzüge, welche man von dem Gesetzbuch rühme, anerkennt er nur als relative, von den Garantien des neuen Verfahrens und der neuen Organisation abhängige, ohne welche es in seinen Augen gar keinen Werth hat. Um eine Garantie zu haben, daß das Werk vollständig zu Stande gebracht, und nicht von einem andern Hause verstümmelt werde, unterstützt er den Antrag Hecker's mit dem weitern Wunsche der Beifügung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

v. Jhstein unterstützt gleichfalls den Antrag des Abg. Hecker, fühlt sich aber zugleich verpflichtet, den Hrn. Präsidenten des Justizministeriums an die früheren Verhandlungen über das Strafgesetz (von 1840) zu erinnern, wo bei dem Antrage, das Strafgesetz nicht eher zur Sprache zu bringen, bis ein Gesetz über das Proceßverfahren da

sei, der Hr. Regierungskommissär erklärt habe, daß man in dem Einführungsdekret die nöthige Vorkehrung treffen könne und werde. — Da der Redner das Strafgesetz ohne die Proceßordnung als ein verderbliches für das Volk ansieht, so will er es auch nicht für sich allein. Wem es überhaupt Ernst mit dem Studium der Gesetze gewesen, der habe seit Jahren Zeit genug dazu gehabt.

Jungmann wünschte zwar auch die gleichzeitige Einführung, wegen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sowie auch wegen der Bestimmungen über den Indizienbeweis; sieht aber nicht ein, daß ein so enger Zusammenhang zwischen dem Strafgesetz und dem Strafproceß bestehe; wenn dieß auch bei einzelnen Bestimmungen, z. B. über den Meineid, der Fall seyn sollte, würde sich durch eine Redaktion helfen lassen. Das richterliche Ermessen sei durch das Strafgesetz nicht schrankenlos gemacht, hinsichtlich des Minimums, sowie des Maximums seien ihm Grenzen gesetzt. Nicht Bequemlichkeit der Richter könnte einen Grund abgeben, die Strafproceßordnung für jetzt noch nicht einzuführen, sondern der Umstand, weil die Richter nicht im Stande sein können, beide Gesetze zugleich auf eine ihrem Geist entsprechende Weise zur Anwendung zu bringen; die gleichzeitige Einführung sei deßhalb gegen das Interesse der Gerechtigkeit, sowie der Angeschuldigten. Uebrigens wünsche ja die Regierung selbst die gleichzeitige Einführung, wolle nur nicht gehindert sein, wenn die Verhältnisse eine gleichzeitige Verkündigung beider Gesetze nicht gestatteten. Er stimmt deßhalb gegen den Antrag des Abg. Hecker.

Sander sieht die unlängbar genaue Abhängigkeit, in welcher beide Gesetze zu einander stehen, namentlich darin, daß dadurch dem richterlichen Ermessen ein weit größerer, und, wie sich Einige ausgedrückt, sogar willkürlicher Spielraum gelassen sei, er also nothwendig in der Lage sein müsse, den Angeschuldigten vor sich zu sehen und nach der Untersuchung, vor seinem Angesicht, auch das gehörige Maß des Spielraums, den ihm das Gesetz gibt, anwenden zu können, was zugleich auch schon in den Forderungen der Gerechtigkeit begründet liege. Die Bestimmungen über den Indizienbeweis sind ihm aber der Hauptgrund, warum er es nicht in die Möglichkeit der Regierung legen will, das Strafgesetz ohne den Strafproceß einzuführen. Ein weiterer Hauptgrund dagegen ist ihm aber, daß bei Annahme des Strafgesetzes ohne den Strafproceß der Satz noch in Geltung wäre, daß über jede That im Denunziationsweg eine Untersuchung angeordnet werden könnte und müßte — und damit eine der Hauptgrundlagen unseres Strafgesetzes und Straf-

prozesses in dieser Hinsicht rein in die Luft gebaut wäre. Ein Zeitraum von drei Jahren habe den Richtern bisher genug Gelegenheit zum Studium der fraglichen Gesetze gegeben und gerade für das gründliche Studium derselben sei die Gleichzeitigkeit beider geboten, — die Grundlagen der Prozessordnung seien ihnen ohnehin bekannt und die Hauptsache lerne sich in der Praxis. Wenn durchaus nicht beide Gesetze zusammen eingeführt werden sollten, so verlangt er jedenfalls die Einführung des Strafprozesses zuerst, indem der jetzige Zustand unserer Criminalgesetzgebung weit dringendere Verbesserungen im Strafverfahren als in dem Strafrecht selbst erheische.

Staatsrath Jolly wendet gegen den Abg. v. Jhstein ein, daß nach seiner Ueberzeugung die Kammer, wenn es zur Entscheidung gekommen wäre, sich damals gewiß entschlossen haben würde, das Strafgesetz auch ohne Strafprozeß einstweilen ins Leben zu führen — und kommt wiederholt auf seine früher geltend gemachten Gründe zurück.

Trefurt gibt zwar die Richtigkeit der Sander'schen Behauptung zu, daß das Strafverfahren dringender einer Revision bedürfe, als das Strafrecht selbst; allein hier handle es sich nur darum, ob, da offenbar das Strafverfahren mit den damit nothwendig verbundenen neuen Einrichtungen nicht so schnell gewährt werden könnte, das Strafgesetz einstweilen allein eingeführt werden sollte. Bei der großen Milde der neuen Strafgesetzgebung, durch welche dem Richter nicht ein Spielraum gegeben sei, vermöge dessen der Bürger härter behandelt werden könnte, als es nach bisherigen Gesetzen der Fall, sondern weil dieser Spielraum nur im Interesse der Humanität gegeben sei, scheint ihm die baldmöglichste Einführung des Strafgesetzes, auch ohne auf die Verbesserungen im Strafprozeß zu warten, völlig unbedenklich und sogar wünschenswerth, weil er das Bessere will, so bald er es haben kann. Die Gefahr, welche man von dem dem Richter gegebenen Spielraum überhaupt fürchte, kann er nicht finden, begreift auch nicht, wie der Redner vor ihm, im Hinblick auf die Theorie von dem Indizienbeweis, eine Gefahr in der Voreinführung des neuen Strafgesetzes findet — und stimmt für dessen unabhängige Publication, weil er es, nicht bloß in Verbindung mit der Strafprozessordnung, sondern an und für sich schon für einen Fortschritt und eine Verbesserung hält.

Welcker würde gegen seine Ueberzeugung sprechen, wenn er das Strafgesetz unabhängig von der Gerichtsverfassung und dem Strafprozeß für eine Wohlthat erklären wollte; und hat bloß darum für jenes gestimmt, weil er eingesehen, daß nur mit ihm die beiden andern

zu erhalten seien. Wenn er auch anerkennt, daß in dem Strafgesetze sehr gründliche wissenschaftliche Kenntnisse liegen, daß es sehr viele treffliche und, gegenüber von den früheren, allzu harten Strafen, milde Bestimmungen enthält, so sind es doch zwei Punkte, vermöge deren er die Verantwortlichkeit nicht über sich nehmen könnte, für ein solches Gesetz zu stimmen, ohne die Garantien, daß es so angewendet werde, wie es der Geist desselben gebietet — es sind dies: die große Unbestimmtheit der Strafen und der große richterliche Spielraum, welcher ihm ohne die Controle der Öffentlichkeit und Mündlichkeit ein sehr bedenklicher wäre. Sein wichtigstes und bedeutendstes Bedenken faßt der Redner in Folgendem zusammen: Es ist das heilige Allianzprinzip in diesem Gesetz, das in den Nachbarstaaten vielleicht noch viel mehr darin ruht und die Staatsgrundsätze in Beziehung auf politische Vergehen verrückt hat. Wir haben so viel Ausnahmsgesetze, so viel Equivokes, indem die Begriffe von gewissen Verbrechen in einer Weise aufgestellt sind, daß es den juristischen Grundsätzen nicht entspricht und das Wesen des Verbrechens selbst ungewiß und schwankend macht, wodurch man nach den Prinzipien, die gerade herrschen, die Leute ohne Weiteres fassen kann. Wir haben ferner eine Reihe von Sätzen in Beziehung auf diese Ausnahmsgesetze, wo gegen den Angeklagten stets präsumirt und der Grundsatz umgestoßen wird, daß erst die volle Schuld erwiesen werden muß, indem man eben annimmt, der Mensch sei dem Strafgesetz verfallen, wenn er nicht beweisen kann, daß er Recht hat.

Gegen die Behauptung des Abg. Trefurt, daß das Gesetz durchgängig milde sei, wendet er ein, daß es im Gegentheil nicht bloß eine Reihe von Verbrechen (Vertrag, Diebstahl) härter strafe, als die frühere Gesetzgebung, sondern auch eine Reihe ganz neuer Vergehen, oder solcher schaffe, die früher gar nicht existirt hätten, z. B. Eigenthumsbeschädigungen bei Gelegenheiten, wo es unruhig zugeht. Namentlich auch im Hinblick auf das vor ein Paar Tagen verhandelte neue politische Vergehen, welches gegen alle Grundsätze der Jurisprudenz anstoße und womit man geradezu dem konstitutionellen Leben zu Leibe gehen zu wollen scheine — will er das neue Gesetzbuch dem Richter nicht in die Hand geben ohne die Garantie der Öffentlichkeit und Mündlichkeit und der einer bessern Gerichtsverfassung, und würde selbst bei der Ueberzeugung, daß eine Verbesserung mit jenem bezweckt würde, im Hinblick auf die andererseits stattfindenden unjuristischen und gefährlichen Verschlimmerungen, lieber in Gottes Namen das Bestehende fortbestehen lassen.

Beizel. So wünschenswerth es auch sei, daß die beiden fraglichen Gesetze zugleich in's Leben treten, so lasse sich doch auch nicht verkennen, daß, nach der jetzigen Lage der Dinge, die Hindernisse groß seien, die der sofortigen Verkündung beider Gesetze entgegenstehen und es werde nicht bloß zu bedenken sein, ob es wünschenswerth, sondern ob es geboten sei, daß beide Gesetze zugleich in Wirksamkeit treten, und da er letzteres nicht anerkennt, auch die Regierung selbst erklärt habe, sie wolle den Strafprozeß bald möglichst in's Leben treten lassen, (— es sei aber nicht so leicht, das Land von oben bis unten umzuorganisiren —) und wenn endlich diese Gesetze in der andern Kammer noch nicht ein Mal das parlamentarische Stadium durchlaufen haben, so rath er, man sollte das Vertrauen der Regierung erwiedern und das gebotene Gute annehmen.

Sander verzichtet auf die Abstimmung über seinen Antrag, weil er in dem des Abg. Hecker seinen Zweck erreicht sieht.

Der Antrag des Abg. Hecker „daß das Strafgesetz nicht anders als gleichzeitig mit dem Strafprozeß eingeführt werde,“ wird hierauf bei der Abstimmung angenommen.

§. 2 wird ohne Erinnerung nach dem Antrag der Commission angenommen. Er lautet:

„Mit dem nämlichen Tag treten die peinliche Gerichtsordnung, die in dem achten Organisationsedikt vom 4. April 1803 (IV., V. und VI.) und dessen Erläuterungen und Nachträgen enthaltenen Strafbestimmungen, so wie alle andern gegenwärtig bestehenden Strafgesetze, oder in andern Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit.“

§. 3 enthält die von den Bestimmungen des §. 2 angenommenen ferner noch in Kraft bleibenden Gesetze und Verordnungen, und wird nach dem Antrag der Commission angenommen.

§. 4 wird gestrichen.

§§. 5 bis 8 werden gleichfalls angenommen.

(Schluß folgt.)

109te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Juli 1844. Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. Auf der Regierungsbank: Finanzminister v. Böckh, Geh. Referendar Ziegler und Ministerialrath Hr. v. Marschall; später: Generalauditor und Geh. Rath Vogel und Hauptmann v. Böckh.

Das Präsidium setzt die Kammer in Kenntniß von

einer Mittheilung des Großherzogl. Finanzministeriums, nach welchem wegen des Baues der neuen Reiterkaserne eine Position in das außerordentliche Budget nachträglich aufgenommen werden soll.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des Berichts des Abg. v. Neubronn über die Badanstalten.

Einnahmen.

Nachtzins des Hauptpächters	45,400 fl.
Ertrag aus Grundstücken	950 „
„ des Armenbads	1,338 „
„ der Handelsbuden	3,865 „
„ der Dampfbäder	600 „
„ der Trinkhalle	2,300 „
Verschiedene und zufällige Einnahmen	250 „
	<hr/>
	54,703 fl.

welche, ohne weitere Erinnerung, nach dem Antrage der Commission angenommen werden.

Ausgaben.

§. 1. Auf Gebäude zur gewöhnlichen Unterhaltung und den gewöhnlichen Neubauten 5,000 fl.
Die Summe wird genehmigt.

Fauth wünscht, daß für die in nicht zu großer Entfernung von Baden liegende Ruine Iburg etwas gethan werden möchte.

§. 2. Auf Anlagen und Wege zur gewöhnlichen Unterhaltung und Neubauten.

Hier stellt die Commission, obgleich nicht verkennend, daß an einen derartigen Eurort bedeutende Ansprüche an Schönheit und Annehmlichkeit solcher Anlagen gemacht werden, gleichwohl den Antrag: die Position auf 4,000 fl. zu ermäßigen, indem die Anlagen bei Baden und dessen Umgebungen in Folge der seitherigen alljährigen Verwendungen in einem Zustande sind, daß mit jährlichen 4,000 fl. für die nächste Zukunft wohl auszukommen sein dürfte, und weist dabei auf die unter §. 7 beantragte Verwendung auf kleinere Bäder hin.

Im Gegensatz zu den Erklärungen des Hrn. Regierungskommissärs Hr. v. Marschall und des Abg. Förger (welcher namentlich geltend zu machen sucht, daß von den verlangten 5,000 fl. bereits fast 4,800 fl. ausgegeben sind), so wie Trefurt, Schaaff und Meßger, spricht sich die Ansicht der Commission durch den Berichterstatter, sowie durch die Abg. v. Jgstlein und Mez aus, welcher namentlich erklärt, daß wenn auch von der geforderten Summe der größte Theil schon ausgegeben sei, ihn dies doch nicht bestimmen könne, mehr zu verwilligen, als die

Commission beantrage; man solle eben nicht ausgeben wollen, ehe man Geld habe, — überhaupt müsse von der großen Summe, welche jährlich der Stadt Baden zu gut komme, künftig ein Theil auch den anderen Bädern des Landes zufließen.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag angenommen.

§. 3. Für das Freibad 4,000 fl.

§. 4. Für den Betrieb der Trinkhalle . . . 2,300 fl.

Hierbei spricht die Commission die Erwartung aus, daß durch zweckmäßige Einrichtung sich, wie auch in der Regierungsvorlage gesagt, die Anstalt künftig ohne weitem Zuschuß erhalten wird.

§. 5. Für öffentliche Belustigungen (Theater) 2,000 fl.

§. 6. Für Geräthschaften und deren Unterhaltung 600 fl.

§. 7. Für andere inländische Badeorte sind gefordert 3,000 fl. nach dem früheren Budgetsatz, obgleich diese Summe (s. Rechnungsnachweisungen) für 1839 und 1840 nicht vollständig verwendet wurde.

Die Budgetcommission hat in jenem Bericht ihre, in dieser Kammer nicht widersprochene Ansicht dahin geäußert, daß, wenn auch, was von der Regierung entgegen gehalten wurde, die Fonds zu größeren Unternehmungen in andern Badeorten nicht hinreichten, durch mancherlei kleinere Anlagen und Verbesserungen Gelegenheit zu nützlicher Verwendung zweifelsohne gegeben war; sie ist noch jetzt dieser Ansicht, und glaubt sogar, daß bei den vielfach in dieser Kammer zu Gunsten mehrerer kleinerer Badeorte niedergelegten Wünschen eine Erhöhung der fraglichen Position ganz wohl am Plage sei.

Sie schlägt deshalb der Kammer vor:

„Die sub §. 7 für andere inländische Badeorte im vorgelegten Budget aufgenommenen 3000 fl. auf jährliche 7000 fl. zu erhöhen,“

wozu die Mittel a) in der oben sub. §. 2 der Ausgaben jährlich zu ersparenden 1000 fl.; b) in einer, aus der Position 12 der Ausgaben (zur Herstellung neuer Anlagen und neuer Gebäude) zu schöpfenden Summe von jährlichen 3,000 fl. liegen.

Nach Bestreitung aller gewöhnlichen Ausgaben erübrigen von der Gesamteinnahme noch jährliche 26,370 fl. Nach der Begründung hoher Regierung zu §. 12 sollen diese verwendet werden: a) um den Aufwand zu decken, welchen die Amortisationskasse zu Herstellung der Trinkhalle vorgeschossen hat. Die Schuld wird bis zum Schluß

der Budgetperiode von 1842 und 1843 auf etwas über 20,000 fl. ansteigen; b. um successiv eine Summe anzusammeln, und verzinslich bei der Amortisationskasse anzulegen, welche dem seiner Zeit von dem Pächter geleisteten Kautionskapital von 34,000 fl. entspricht; c. zu neuen wünschenswerthen Verbesserungen, insbesondere Anlagen und Wegherstellungen.

Werden nun von jener Summe jährliche 3,000 fl., also 6,000 fl., abgezogen und der Position 7 beigeschlagen, so erübrigen für beide Jahre noch 46,740 fl., welche sicherlich zureichen, um die von der Regierung angegebenen Zwecke zu erreichen, wenn man insbesondere erwägt, daß der Vertrag mit dem jetzigen Hauptpächter erst im Jahre 1853 zu Ende geht, und daher zu Ansammlung des Kautionskapitals noch hinreichend Gelegenheit gegeben ist, daß ferner die neue Trinkhalle, die seit 1839 die Mittel des Badfonds hauptsächlich in Anspruch nahm, beinahe vollendet ist und keine bedeutende Verwendungen mehr erfordert, und wenn man endlich berücksichtigt, daß der Hauptpächter nach bestehendem Vertrag jährlich 4,000 fl. zur öffentlichen Verschönerung für den Kurort Baden zu verwenden hat.

Blankenhorn bedauert, daß sein früherer Antrag, 15,000 fl. für die kleineren Bäder aufzunehmen, von der Kammer nicht angenommen worden, weil er noch der Meinung ist, daß Baden mit einer jährlichen Verwendung von 30,000 fl. sich begnügen dürfte, zu Gunsten der armen kleineren Anstalten, welche Nichts für sich thun könnten; er wiederholt seinen frühern Antrag mit namentlicher Hinweisung auf Badenweiler, welches er hauptsächlich der Berücksichtigung empfiehlt.

Bissing bedauert gleichfalls, daß keine weitere Erhöhung eingetreten ist, und stellt deshalb den eventuellen Antrag auf 10,000 fl., indem er besonders von dem Standpunkte der Verpflichtung für die leidende Menschheit die Berücksichtigung der Armenbäder, wo die Aermern ihre Heilung suchen, empfiehlt; er erwähnt namentlich Langenbrücken, und spricht den Wunsch aus, daß für die Erbauung eines bedeckten Gangs, von dortigem Kurhaus nach der Trinkquelle, etwas gethan werden möchte.

Schaff schließt sich den Wünschen hinsichtlich Badenweiler und Langenbrücken vollkommen an.

(Schluß folgt.)